

Stadtbauamt
Az. 61.06.1.09

Drensteinfurt, 20.03.2002

Dateiname: (Begründung020320)

Begründung

zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp" gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Der Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 510, 841, 2293, 2294, 2614 und 2801 beantragt eine Änderung der überbaubaren Flächen für seine Grundstücke, u. a. um an das Wohnhaus auf dem Flurstück 841 einen behindertengerechten Anbau für seinen gehbehinderten Sohn (Rollstuhlfahrer) zu erstellen.

Die Grundstücke liegen im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.09 "Krummer Kamp" aus dem Jahr 1976. Die derzeitige Festlegung der Baugrenzen orientiert sich an dem ursprünglich an der Ecke Schützenstraße / Krummer Kamp geplanten Spielplatz (siehe Anlage 1). Die etwa 350 qm große, planungsrechtlich als Spielplatz ausgewiesene Fläche liegt für diese Nutzung sehr ungünstig direkt an der Schützenstraße und wird zudem durch die Anlage des Kinderspielplatzes "Feller Gärten" nicht mehr benötigt. Die Ausweisung der Spielplatzfläche sollte daher im Bereich der städtischen Flächen in "Öffentliche Grünfläche", im Bereich der privaten Fläche in „Wohnbaufläche“ geändert werden. Dieser Umwidmung und einer Änderung der überbaubaren Flächen der angrenzenden Grundstücke stehen städtebauliche Gründe nicht entgegen. Der Bau von Garagen soll innerhalb der überbaubaren Flächen oder in den dafür ausgewiesenen Bereichen möglich sein. Der angrenzende Nachbar hat bereits seine Zustimmung zu der Bebauungsplanänderung gegeben.

Ansonsten behalten die Festsetzungen des Bebauungsplanes 1.09 "Krummer Kamp" Gültigkeit.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Änderung nicht.

Die Bebauungsplanänderung fällt nicht unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit dem UVP-Gesetz.



Bernd Oheim